



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#005
Datum: 22.06.2018

Bescheid

**zur Zulassung des vorzeitigen Beginns
der Wasserhaltung für das Vorhaben
„Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 -
Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“**

in der Landeshauptstadt Stuttgart

**Bahn-km -4,0 -90,3 bis -0,4 -42,0
und -4,8 -64,4 bis -0,4 -42,0**

der Strecke Nr. 4813

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch:
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Stattgabe des Antrags	3
A.2	Unveränderte Fortführung.....	3
A.3	Unterlagen.....	4
A.4	Sofortige Vollziehung.....	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung.....	4
B.1	Sachverhalt	4
B.1.1	Gegenstand	4
B.1.2	Verfahren.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	5
B.2.2	Zuständigkeit	5
B.3	Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags	6
B.4.1	Vorzeitiger Beginn der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.5	6
B.4.2	Gebietsschutz	9
B.5	Gesamtabwägung.....	10
B.6	Sofortige Vollziehung des vorzeitigen Beginns	10
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Stattgabe des Antrags

Dem Antrag vom 22.05.2018 auf vorzeitigen Beginn der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.5, Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt in der Landeshauptstadt Stuttgart, Strecke 4813, wird wie folgt stattgegeben:

Die Gewässerbenutzungen, insbesondere die Erlaubnisse bezüglich des Grundwassers, sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, vorläufig weiter unter den Rahmenbedingungen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnisse befristet auf ein Jahr ab Zustellung dieses Bescheids zulässig.

Die Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den erschlossenen Grundwasserstockwerken des Quartärs (q) und des Gipskeupers aus (km1MGH, km1BB, km1DRM, km1BH) wird um folgende Höchstmengen unter Beibehaltung der bislang genehmigten kalendermonatlichen und maximalen Förder- und Entnahmeraten wie folgt erteilt:

Zeitraum	Gesamtfördermenge und -rate	Effektive GW-Entnahmemenge u. -rate
9,5 Jahre	3,6 Mio m ³ Im Mittel 12,0 l/s	2,4 Mio m ³ Im Mittel 8,0 l/s
12 Monate	0,740 Mio m ³ Im Mittel 23,5 l/s	0,560 Mio m ³ Im Mittel 17,8 l/s
1 Kalendermonat	95.000 m ³ Im Mittel 35,5 l/s	77.000 m ³ Im Mittel 28,7 l/s

A.2 Unveränderte Fortführung

Die übrigen Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen aus dem Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1.5 vom 13.10.2006 bleiben unberührt und bestehen fort, sofern sie mit dieser Entscheidung nicht geändert werden.

A.3 Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen der Entscheidung zu Grunde:

Lfd. Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt vom 18.05.2018
2	Gesamtinhaltsverzeichnis zum PFA 1.5 Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt
3	Anlage 20.1 C – Erläuterungsbericht und Anlage Wasserrechtliche Tatbestände vom 18.05.2018
4	Prognoserechnungen mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell auf Basis der Bauablaufplanung Stand Februar 2018 des Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 13.05.2018

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertretung der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand

Das Vorhaben hat zum einen die Verlängerung der Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser von sieben Jahren auf insgesamt 9,5 Jahre ab Beginn der Wasserhaltung im PFA 1.5 des Großprojekts Stuttgart 21 zum Gegenstand. Zum anderen wird die Erhöhung der zulässigen effektiven Grundwasserentnahmemenge und -rate sowie die bauzeitlich genehmigte Gesamtfördermenge und -rate des Abschnitts im PFA 1.5 beantragt.

Dieser Bescheid bezieht sich ausschließlich auf den beantragten vorzeitigen Beginn der noch ausstehenden Hauptentscheidung über die Verlängerung und Erhöhung der Wasserrechte im PFA 1.5 und gilt befristet auf ein Jahr. Innerhalb dieses Jahres ist aufgrund einer positiven Prognose mit der Bescheidung des Hauptantrags zu rechnen.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 22.05.2018, Az. *0002280548*, einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ gestellt. Der Antrag ist am 23.05.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart wurde am 30.05.2018 um Stellungnahme zur Erlaubnis des vorzeitigen Beginns der Maßnahmen gebeten. Mit Schreiben vom 05.06.2018 hat es eine fachliche Einschätzung zu dem Antrag abgegeben in welchem Ergänzungsbedarf der Antragsunterlagen festgestellt wurde. Die hierzu erstellte gutachterliche Stellungnahme der Vorhabenträgerin wurde dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Amt für Umweltschutz mit Schreiben vom 14.06.2018 übergeben.

Die hinsichtlich des vorzeitigen Beginns abschließende wasserfachtechnische Stellungnahme des Amts für Umweltschutz erfolgte mit Schreiben vom 19.06.2018.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.06.2018, Az. 591pä/013-2018#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Verfahren zur endgültigen Genehmigung des wasserrechtlichen Antrags vom 22.05.2018 wird fortgeführt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung ist §§ 17, Abs. 1, 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 76 LVwVfG und beinhaltet die Änderung der für den PFA 1.5 bislang geltenden wasserrechtlichen Erlaubnisse.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass der Entscheidung zuständig, da das Eisenbahn-Bundesamt die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 19 WHG erteilt hat.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Wasserrechtsverfahren steht im Zusammenhang mit dem Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, weshalb eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG durchzuführen war.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.06.2018 Az. 591pä/013-2018#005 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die bestehenden Erlaubnisse werden verlängert. Daraus resultiert eine Erhöhung der jährlichen Gesamtfördermenge und -rate sowie der effektiven Grundwasserentnahmemenge und -rate. Erhebliche negative Auswirkungen sind nach Ziff. 1,2 und 3 der Anlage 3 zum UVPG durch diese Erhöhung nicht zu erwarten. Zur näheren Erläuterung und Begründung wird auf die Seiten 2 und 3 der Verfügung vom 11.06.2018 verwiesen. Neue Auflagen oder Nebenbestimmungen sind für den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen nicht erforderlich. Entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin, die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Minimierung beizubehalten sowie weitere Schritte zur Verringerung der effektiven Grundwasserentnahme liegen mit dem Antrag bereits vor. Weitergehende Maßnahmen können der abschließenden Entscheidung vorbehalten bleiben.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Antrags

B.4.1 Vorzeitiger Beginn der beantragten Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.5

Die Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn der mit Schreiben vom 22.05.2018 beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse im PFA 1.5 sind erfüllt.

1. Im Sinne von § 17 Abs. 1 WHG kann die Vorhabenträgerin mit der Zulassung einer Verlängerung und teilweisen Vergrößerung der Wasserhaltung rechnen. Der Hauptantrag liegt vor und wird gesondert entschieden.

Das laufende Hauptverfahren befindet sich in einem Stadium, das für eine prognostische Aussage genügend tragfähig ist. Nach Beteiligung von Gutachtern und des Amts für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart kann grundsätzlich mit einer positiven Entscheidung in der Hauptsache gerechnet werden.

Die vorläufige Verlängerung der Wasserhaltung lässt nach Stellungnahmen der beteiligten Fachgutachter (vgl. A3, Anlage 3 zu lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 4) sowie des Amts für Umweltschutz in seiner wasserfachtechnischen Stellungnahme vom 19.06.2018 keine über die bereits im Rahmen des Bescheids zur 6. Planänderung im PFA 1.5 (Gz: 591pä/006-2304#005) genehmigten Nachteile für andere erwarten.

Die bislang festgestellten Auswirkungen des Projekts Stuttgart 21 auf die Schüttungsraten der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Berg und Bad Cannstatt (HMQ) beschränken sich auf eine Schüttungsminderung von < 3 l/s. Der Anteil des PFA 1.5 kann durch Überlagerungseffekte mit dem PFA 1.1 nicht quantifiziert werden, er liegt bei Ausblendung des überlagernden Baugeschehens im PFA 1.1 (Talquerung mit Hauptbahnhof) bei rd. 1 l/s. Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Überschreitung der bislang genehmigten Beeinträchtigung der HMQ auch bei Fortführung und Verlängerung der Grundwasserentnahme nicht erfolgen wird. Zudem sind geplante weitere Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung der effektiven Grundwasserentnahme im PFA 1.5 nicht in die vorliegenden Prognoserechnungen integriert. Sich künftig ergebende Minderungseinflüsse auf die Quellschüttungsbeeinträchtigung der HMQ werden somit im Sinne eines konservativen Berechnungsansatzes in den Grundwasserströmungsmodellen aktuell nicht berücksichtigt.

Schäden an Bauwerken durch Setzungen in den im Zuge der Bauwasserhaltung entstehenden Grundwasserabsenktrichtern sind nach Maßgabe der gutachterlichen Stellungnahme (vgl. A3, Anlage 3 zu lfd. Nr. 1) und der Einschätzung des Amts für Umweltschutz ebenfalls nicht zu besorgen. In weiten Teilen des vom PFA 1.5 betroffenen Gebiets ist die maximale Größe der Absenktrichter bereits erreicht, ohne dass dadurch bauwerksrelevante Setzungen eingetreten sind.

2. An dem vorzeitigen Beginn besteht sowohl ein öffentliches als auch ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten verbindliche Aussagen zur Dringlichkeit des Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens dient dem Wohl der Allgemeinheit. Würde der vorzeitige Beginn nicht zugelassen, müsste bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren die Wasserhaltung unterbrochen werden. Dies hätte irreversible Nachteile und Schäden zur Folge, die in keinem Verhältnis zu den geringen Nachteilen einer Fortführung der bereits bestehenden Wasserhaltung stehen.

Die Vorhabenträgerin hat überdies aus vorgenannten Gründen auch ein berechtigtes Interesse.

3. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Bezugspunkt ist hierbei die 6. Planänderung im PFA 1.5 vom 22.09.2014 (Gz: 591pä/006-2304#005). Für alle über diese bestandskräftige Entscheidung hinausgehende und von dieser vorläufigen Entscheidung umfasste Wasserhaltung haftet die Vorhabenträgerin für den Fall, dass die Hauptentscheidung nicht oder nicht wie beantragt erlassen werden kann und während der Zwischenzeit mit der Benutzung der vorläufigen Entscheidung begonnen wurde.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass u. a. aus der Abweichung und den sich daraus ergebenden Veränderungen im Bauablauf, die in dieser Form bei Erteilung und Beschränkung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht absehbar waren, eine Verlängerung der Wasserhaltung und daraus resultierend auch eine Erhöhung der Förderraten und Entnahmemengen erforderlich ist. Die bereits getroffenen zusätzlichen Maßnahmen zur Reinfiltration von gereinigtem Bauwasser haben die durch die notwendig gewordene Veränderung des Bauablaufs schneller angefallenen Entnahmemengen nicht ausgleichen können. Auch für die zugesagten, zusätzlichen Bemühungen der Vorhabenträgerin, eine Steigerung der Infiltration herbeizuführen, ist davon auszugehen, dass diese die höheren Entnahmen nicht vollständig ausgleichen können. Die Baumaßnahmen im PFA 1.5, die eine Wasserhaltung notwendig machen, erstrecken sich durch die Verzögerungen voraussichtlich über einen

Zeitraum von ca. 9,5 Jahren anstelle von prognostizierten 7 Jahren ab Beginn der Wasserhaltung.

Die bereits vorliegenden Gutachten und die Stellungnahmen, welche zur beantragten Verlängerung und Erweiterung der jeweiligen Unterabschnitte im PFA 1.5 führen, sind nachvollziehbar und plausibel. Die bisherigen Erfahrungen und Modellierungen, die dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt wurden, decken sich mit den Statistiken. Resultierend aus der Verlängerung der Bauzeit, der komplexen geologischen Verhältnisse (insbesondere der Anhydritvorkommen) sowie den unterhalb des prognostizierten Niveaus befindlichen Infiltrationsmengen wird erwartet, dass für den Gesamtabschnitt mengenmäßig eine deutlich höhere Wasserhaltung notwendig wird, als bislang genehmigt.

Im Übrigen bleibt es bei dem engmaschigen Beweissicherungs- und Monitoringprogramm, welches in Nebenbestimmungen und besonderen Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamts niedergelegt ist. Zu dessen Begründung wird auf die jeweiligen Bescheide verwiesen.

Die Gesamtentnahmemenge an Grundwasser für den Abschnitt PFA 1.5 muss aus den bereits geschilderten Gründen deutlich erhöht werden, dies wird auch gemäß den fortgeschriebenen und aktualisierten Grundwasserströmungsmodellen erwartet.

Für alle Teilbereiche schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt den nachvollziehbaren Aussagen des Gutachters darüber an, dass keine negativen Einflüsse auf Belange Dritter durch diese Entscheidung erkennbar sind. Die Prognose der Schüttungsminde rung an den Heil- und Mineralquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg bleiben unterhalb des Erwartungshorizonts der bestehenden Erlaubnisse. Die aktuellen Modelle und die Ergebnisse des bislang durchgeführten Beweissicherungsmonitorings weisen bezüglich der quantitativen Auswirkungen auf Heil- und Mineralquellen aller Bauabschnitte des Projekts Stuttgart 21 auch für die Zukunft keine Überschreitungen über das aktuell beobachtete und bereits genehmigte Maß auf.

B.4.2 Gebietsschutz

Das Vorhaben befindet sich im Wirkraum des FFH-Gebietes 7220-311 „Glemswald und Stuttgarter Bucht“. Allerdings wirkt sich die Verlängerung der Wasserhaltung auch mit Blick auf die betroffene Fläche des in diesem FFH-Gebiet enthaltenen „Rosensteinparks“ nicht aus. Zwischen der (Grund-)Wasserhaltung und der Entwicklung

der Bodenfeuchte kann kein Zusammenhang festgestellt werden. Dies wird durch das baubegleitende Monitoring der im Rosensteinpark angeordneten Bodenfeuchtemessstellen belegt. Eine negative Auswirkung der verlängerten Wasserhaltung auf das FFH-Gebiet ist daher nicht zu besorgen.

Auch ausgeschlossen werden können zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet, die über die bereits genehmigten hinausgehen. Dies kann durch die mittels der betriebenen Grundwasserströmungsmodelle durchgeführten Prognoserechnungen sowie den bislang durchgeführten Beweissicherungsmessungen belegt werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am vorzeitigen Beginn des antragsgegenständlichen Vorhabens besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine positive Sachentscheidung des wasserrechtlichen Antrags zu erwarten ist. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange, insbesondere auf das Schutzgut Wasser und das Schutzgebiet der Heil- und Mineralquellen von Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg, in dem sich das Vorhaben befindet, sind nicht ersichtlich. Zusätzliche Einflüsse auf die Heil- und Mineralquellen sowie anderweitige Beeinträchtigungen Dritter, z.B. durch Setzungen sind nicht zu erwarten.

Auch das Amt für Umweltschutz sieht keine Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn der Verlängerung der Wasserhaltung und schließt sich insofern den Wertungen des Gutachters an.

Die Umsetzung des Großvorhabens ließe sich nicht aufgrund von wasserrechtlichen Erwägungen unterbinden. Eine Unterbrechung der Wasserhaltung wäre unverhältnismäßig und unzweckmäßig, da in den bereits geöffneten Baubereichen eine Einstellung der Wasserhaltung ein viel höheres Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser insgesamt zur Folge hätte, als die Verlängerung der Bauwasserhaltung unter den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss.

B.6 Sofortige Vollziehung des vorzeitigen Beginns

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 18 AEG und § 3 Abs. 1 BEVVG im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im

überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin. Eine Abwägung zwischen diesen Interessen und dem Interesse der Betroffenen, dass der Beschluss erst nach Eintritt der Bestandskraft vollzogen wird, ergibt im Ergebnis ein Überwiegen des Vollzugsinteresses, da der Betrieb der Wasserhaltung unter den bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zu einem Großteil weiter geführt wird. Es sind keine stärkeren und erheblichen Beeinträchtigungen von Rechten oder Belangen Dritter zu erwarten, die von dem Vorhaben betroffen sind. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, bestünde die Gefahr, dass nach Auslaufen der Erlaubnisse und einem Suspensiveffekt erhebliche Schäden sowohl an Einrichtungen und Anlagen der Vorhabenträgerin als auch am Grundwasserleiter entstünden.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse kön-

nen sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22.06.2018

Az. 591pä/013-2018#005

VMS-Nr. 3392290

Im Auftrag

Golling

(Dienstsiegel)